

<b>Sportschützen Oberwil</b>	<b>Reglement Schlüsselreglement</b>	<b>Reglement 01.02.00</b>
----------------------------------	---	-------------------------------

## **1. Zweck**

Dieses Reglement gibt dem Vorstand der Sportschützen Oberwil die Grundlage, den Zugang zu seinen Anlagen über die Abgabe von Schlüsseln so zu regeln, dass einerseits ein leichter Zugang für die Sportler und Funktionäre möglich und andererseits unberechtigte, unerwünschte oder gar gefährliche Zugänge vermeiden werden.

## **2. Grundlage**

Der Kleinkaliber-Stand (Gewehr 50m) im Schnäggebärg ist im Eigentum der Sportschützen Oberwil. Der Verein hat in der Anlage ein minimales Schliesssystem für Stand, Wirtschaft, Container und weitere Zugänge.

Der Luftgewehr-Stand (Gewehr 10m) im Werkhof (Druckluftanlage, DLA) ist im Eigentum der Gemeinde Oberwil, die Sportschützen sind formell Mieter. Die Schlüssel für den Zugang zur DLA gehören der Gemeinde und werden durch die Sportschützen verwaltet.

## **3. Kategorien und Zutrittsberechtigungen**

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- Lizenzierte Mitglieder (A-Lizenz G10m oder G50m) der Sportschützen, die volljährig sind  
Diese Mitglieder haben Anrecht auf einen Schlüssel zur entsprechenden Anlage.
- Lizenzierte Mitglieder (A-Lizenz G10m oder G50m) der Sportschützen, die noch nicht volljährig sind.  
Diesen Mitgliedern kann der Vorstand auf Zusehen hin einen Schlüssel zur entsprechenden Anlage zur Verfügung stellen. Die Eltern müssen die Zustimmung geben und die Verantwortung mittragen.
- Funktionäre (in der Regel Vorstandsmitglieder), die Zugang zu den Anlagen brauchen  
Diese Mitglieder haben Anrecht auf einen Schlüssel zur entsprechenden Anlage.
- Gäste mit einer Lizenz eines anderen Vereins  
Hier kann es sich um Partnervereine handeln (Schützengesellschaft Oberwil, Pistolclub Birsigtal, Feldschützen Binningen) oder Einzelne, welche in Oberwil trainieren dürfen. In Einzelfällen kann der Vorstand nach Abwägung des Nutzens und der Risiken für den Verein Schlüssel zur Nutzung abgeben. Diese Abgabe soll bewusst restriktiv gehandhabt werden, da die eigene und frei zugängliche Schiessanlage ein wertvoller Vorteil für unsere Mitglieder ist.
- Mieter (insbesondere Keller-Vermietung im Schnäggebärg)  
Für einzelne Tage kann gegen Miete der Keller im Schnäggebärg für private Anlässe gemietet werden. Diese Vermietung wird durch einen speziellen Ressortchef in Absprache mit dem Vorstand gehandhabt. Für die Kellervermietung existiert im Schliesssystem ein spezieller Schlüssel (zwei Exemplare).

In jedem Fall kann der Vorstand eine Schlüsselabgabe verweigern.

## **4. Verantwortlichkeiten**

Wer einen Schlüssel erhält, ist dafür verantwortlich, dass der Schlüssel sicher verwahrt wird und dem Zweck entsprechend eingesetzt wird.

Ein Schlüssel darf im Grundsatz nicht weitergegeben werden. Es soll vermieden werden, dass Unberechtigte allein im Stand sein können.

Wer mit einem Schlüssel den Stand öffnet, übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit im Stand und dafür, dass am Schluss sauber aufgeräumt und abgeschlossen wird. Diese Verantwortung kann an einen anderen Schlüsselbesitzer weitergegeben werden.

Wer den Stand öffnet und dann weggeht, solange noch andere Benützer im Stand sind, muss sicherstellen, dass jemand mit Schlüssel die Verantwortung übernimmt. Falls niemand mit Schlüssel anwesend ist, müssen die andern Benützer den Stand verlassen.

## **5. Schlüsselrückgabe**

Der Vorstand (im Akutfall: Der Präsident) ist berechtigt, einen Schlüssel zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass der Schlüsselbesitzer diesen nicht zweckgerecht verwendet.

Wer die Lizenz abgibt, oder den Verein verlässt, oder vom Vorstand / vom Präsidenten dazu aufgefordert wird, muss den Schlüssel unaufgefordert sofort zurückgeben. Bei Nichtbefolgung sind rechtliche Schritte durch den Verein vorbehalten.

## **6. Finanzielles**

Für den Schlüssel wird in der Regel ein Unkostenbeitrag erhoben. Dieser beträgt für den Schnäggebärg CHF 26.-, für die DLA CHF 25.-

Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird. Falls die gleiche Person später wieder einen Schlüssel bekommt (z.B. nach einer Pause als Lizenzschütze), wird der Unkostenbeitrag nicht ein zweites Mal erhoben.

Wer den Schlüssel verliert, muss die Kosten für den Ersatz bezahlen

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 22.4.2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Es gilt rückwirkend für alle bereits abgegeben Schlüssel und deren Besitzer.

Sportschützen Oberwil